

Gemeinde Edingen-Neckarhausen

BEBAUUNGSPLAN

„HLZ und Gewerbe – In den Milben“

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch

(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634). zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

Baunutzungsverordnung

(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung

(PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

Landesbauordnung Baden-Württemberg

(LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. 2010 | S. 357, ber. S. 416), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313).

Gemeindeordnung Baden-Württemberg

(GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000 | S. 581, ber. S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5 und 102a geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

Landesnaturenschutzgesetz Baden-Württemberg

(NatschG) vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015 | S. 585), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 15 und 69 geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250)

Denkmalschutzgesetz für das Land Baden-Württemberg

(DSchG) in der Fassung vom 06. Dezember 1983 (GBl. 1983 S. 797), zuletzt geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104).

Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Baden-Württemberg

(NRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Januar 1996 (GBl. 1996 S. 53), mehrfach geändert durch Gesetz vom 04. Februar 2014 (GBl. S. 65)

B	SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN (BauGB und BauNVO)
1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1	Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
1.1.1	Allgemein zulässige Nutzungen: <ul style="list-style-type: none">- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude- Anlagen für sportliche Zwecke
1.1.2	Ausnahmsweise zulässige Nutzungen: <ul style="list-style-type: none">- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke- Ausnahmsweise ist je Betrieb eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zulässig, die mit einem auf demselben Baugrundstück liegenden Gewerbebetrieb baulich verbunden ist und im Verhältnis zu der Netto-Grundfläche dieses Gewerbebetriebs im Gebäude in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist. Eigenständige Wohngebäude sind nicht zulässig. <p>Untergeordnet im Sinne dieser Regelung ist eine Netto-Wohnfläche, die nicht mehr als die Hälfte der Netto-Grundfläche des Gewerbebetriebs, maximal jedoch eine Netto-Wohnfläche von 100 qm aufweist.</p>
1.1.3	Nicht zulässige Nutzungen: <ul style="list-style-type: none">- Tankstellen- Vergnügungsstätten- Einzelhandel <p>Abweichend davon ist der Verkauf von Waren zulässig, die in einem im Gewerbegebiet ansässigen Gewerbe- oder Handwerksbetrieb hergestellt, ver- oder bearbeitet oder repariert werden.</p> <p>Die Verkaufsfläche darf 10 % der Gesamtbetriebsfläche nicht überschreiten.</p>
1.2	Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
	Als Art der baulichen Nutzung wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Hilfeleistungszentrum“ festgesetzt.
	Auf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Hilfeleistungszentrum sind alle Nutzungen zulässig, die der „Feuerwehr“ und den „Rettungsdiensten“ dienen.
	Auf der Fläche für Gemeinbedarf können außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche solche untergeordneten Nebenanlagen zugelassen werden, die eine Höhe von 3 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.
2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
	Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß der Planzeichnung mit 0,8 als Höchstmaß festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

2.2.1 Als Gebäudehöhe (GH) gilt das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem oberen Gebäudeabschluss (First, Oberkante Attika).

2.2.2 Unterer Bezugspunkt

Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen Gebäudehöhen ist die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche in der Grundstücksmitte.

Bei Eckgrundstücken ist der Bezugspunkt die Mitte der längeren Grundstücksseite.

2.2.3 Maximale Gebäudehöhe

Als maximale Gebäudehöhe gilt das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt gem. 2.2.2 und dem obersten Gebäudeabschluss. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 12,00 m.

2.2.4 Die maximale Gebäudehöhe darf mit Solaranlagen und technischen Anlagen zur Energiegewinnung um max. 1,00 m überschritten werden.

3 Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für die Teile des Gewerbegebietes, für die der Bebauungsplan eine abweichende Bauweise (mit der Bezeichnung) „a“ festsetzt, gelten folgende Bindungen:

Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand nach Landesbauordnung zu errichten.

Die Länge der Gebäude darf 70 m (gemessen parallel zur straßenseitigen Baugrenze) nicht überschreiten. Die Länge der Gebäude, die in der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche liegen, dürfen die Länge von 100 m (gemessen parallel zur straßenseitigen Baugrenze) nicht überschreiten.

4 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und Carports, d.s. überdachte Stellplätze, sind von der Straßenbegrenzungslinie um mindestens 5 m zurückzusetzen.

5 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

5.1 Die nicht überbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

5.2 Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

5.3 Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen (z.B. Rasengitter, Schotterrasen, Fugenpflaster, o.ä.).

5.4 Dachbegrünung:

Flachdächer, flachgeneigte Dächer und Decken von Gebäuden sind zu begrünen, wenn ihre Flächen jeweils größer als 10 m² sind. Flächen unter 10 m² sind zu begrünen, wenn sich die zu begrünende Fläche an eine begrünte Fläche anschließt; dies gilt auch, wenn die begrünte Fläche auf Nachbargrundstücken liegt. Die Summe der Dachbegrünung muss mindesten 40 % der gesamten Dachfläche betragen.

Die Dach- und Deckenbegrünung ist mit einer belebten Substratschicht von mindestens 15 cm Aufbauhöhe mit Regenwasseranstaupfuge in der Drainschicht und ohne zusätzliche Bewässerung anzulegen und mit einer an den Standort angepassten Pflanzenauswahl (mindestens Sedum- oder Moos-Sedum-Mischungen) zu bepflanzen.

Die Dachflächen sind auch zu begrünen, wenn auf den Dächern Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie errichtet werden. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind Dachterrassen und Dachaufbauten für erforderliche technische Anlagen.

5.5 Wandbegrünung:

Geschlossene Fassadenflächen ab 40 m² sind zu begrünen. Die Pflanzung muss direkte Verbindung zum Erdreich haben. Als Orientierungswert für eine bodengebundene Fassadenbegrünung ist eine Pflanze pro 2,0 m Wandlänge anzunehmen. Zu verwendende Arten sind in der Artenauswahlliste D 7 aufgelistet.

5.6 Die Summe aus Dach- und Wandbegrünung muss mindesten 40 % der gesamten Wandfläche betragen.

5.7 Maßnahmenfläche mit den Maßnahmen M 1 und M 2 (innerhalb des Gebietes)

5.7.1 Maßnahmenflächen M 1

Innerhalb der Maßnahmenflächen M 1 ist folgende Maßnahme durchzuführen:

- Maßnahme M1a – Anlage einer Magerwiese
- Maßnahme M1b - Pflanzung von 5 Obstbäumen

5.7.2 Maßnahmenfläche M 2

Auf der Maßnahmenfläche M 2 ist eine Feldhecke anzulegen.

5.8 Externe Maßnahmenflächen

Auf den Flst.-Nrn. 5411/1, 5410, 4216 (Teilfläche), 5214, 4368/2 (Teilfläche) und 5251 wurden bereits externe Ausgleichsmaßnahmen durch die Umwandlung von Ackerfläche in Streuobstwiese durchgeführt.

6 **Zuordnung externer Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)**

Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen M1 nach Punkt 5.6.1, M2 nach Punkt 5.6.2 sowie die externen Ausgleichsmaßnahmen nach Punkt 5.7 werden vollständig den Baugrundstücken des Plangebiets zugeordnet.

7 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

7.1 Baumpflanzungen

Die gemäß Planeintrag festgesetzten Bäume sind zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Die Bäume sind bei Abgang zu ersetzen.

Eine Verschiebung der Baumstandorte um bis zu 8,0 m ist zulässig.

Auch bei einer Änderung der Baumstandorte ist die Anzahl der Bäume innerhalb der Verkehrsfläche und auf den privaten Grundstücken entlang der Kreisstraße einzuhalten.

Es sind ausschließlich standortgerechte gebietsheimische Gehölze mit folgender Pflanzqualität zu verwenden:

- Hochstämme, mindestens 3-fach verpflanzt, Stammumfang von 16-18 cm

Zu verwendende Arten sind in der Artenauswahlliste D 7 aufgelistet.

7.2 Begrünung der Baugrundstücke

Je angefangene 200 m² unbebaute Grundstücksfläche und je angefangene 5 oberirdische, nicht überdachte Pkw-Stellplätze ist mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Es sind ausschließlich standortgerechte gebietsheimische Gehölze zu verwenden.

Es sind mindestens 3-fach verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen.

8 Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB und § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

8.1 Leitungsrecht

A 8.1.1 Die Flächen L1 und L2 sind mit einem Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Versorgungsträgers zu belasten. Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens sind mit dem Leitungsträger abzustimmen.

9 Technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 3 BImSchG)

Im Plangebiet sind zur Außenbeleuchtung nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum (z. B. Natriumdampf-Niederdrucklampen, LED-Leuchten oder gleichwertige) zulässig.

10 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Innerhalb eines 3 m breiten Streifens beiderseits der öffentlichen Verkehrsflächen gemessen ab Straßenbegrenzungslinie, sind die zur Herstellung und statischen Absicherung des Straßenbaukörpers erforderlichen unter- und oberirdischen Stützbauwerke, Abgrabungen und/oder Aufschüttungen zulässig und zu dulden.

11 Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB)

Das von den Gründächern abfließende Regenwasser ist auf dem Grundstück in einer Mulde/Mulde-Rigolen-System zu versickern.

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (LBO)

1 Dächer (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform und -neigung

Es sind nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis max. 10° Neigung zulässig.

1.2 Dachgestaltung

Metалldächer sind nur in beschichteter, blendfreier Ausführung zulässig; sämtliche regenwasserableitenden Elemente aus metallischen Werkstoffen sind nur in beschichteter Ausführung zulässig.

2 Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

2.1 Art und Gestaltung von Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind ausschließlich im Gewerbegebiet innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen am Ort der Leistung zulässig.
- Werbeanlagen dürfen nur an den Fassaden von Gebäuden angebracht oder freistehend errichtet werden.
- Beleuchtete Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen.
- Werbeanlagen mit wechselnden Motiven, Wechsellicht sowie Laserwerbung, Skybeamer oder Ähnliches sind nicht zulässig.

2.2 Größe und Höhe von Werbeanlagen

- Die Gesamtgröße von Werbeflächen darf in Abhängigkeit der Grundstücksgröße folgende Maße nicht überschreiten:

Grundstücksfläche	maximale Werbefläche
bis zu 1.000 m ²	12 m ²
von 1000 bis zu 1.500 m ²	18 m ²
über 1.500 m ²	24 m ²
- Eine Errichtung von Werbeanlagen auf dem Dach oder eine Überschreitung der Attika ist nicht zulässig.
- Freistehende Werbeanlagen dürfen eine maximale Größe von 2,75 m x 3,75 m (Euroformat) aufweisen. Der obere Abschluss der Werbeanlage darf eine Maximalhöhe von 10,0 m nicht überschreiten.
- Die Höhe von Werbeanlagen wird gemessen zwischen der Oberkante Gehweg-Hinterkante in Grundstücksmitte und dem oberen Abschluss der Werbeanlage.

3 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Höhe und Art der Einfriedungen

In den Gewerbegebieten sind nur offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,5 m zulässig. Die Höhe der Einfriedung wird gemessen ab Oberkante öffentliche Verkehrsfläche.

Mindestens 50% der Gesamtlänge der Grundstückseinfriedung ist durch Rankpflanzen zu begrünen.

Zu verwendende Arten sind in der Artenauswahlliste D 7 aufgelistet.

D HINWEISE

1 Bodenschutz

- Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern.
- Ausbau, Lagerung und Wiederverwendung haben gemäß DIN 18915 zu erfolgen. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.
- Als Lager sind ordnungsgemäße Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schütthöhe max. 2 m, Schutz vor Vernässung etc.).
- In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung zu schützen.
- Die anfallenden Erdaushubmassen sind vorrangig im Plangebiet zu belassen. Sofern das anfallende Bodenmaterial nicht an Ort und Stelle wiedereingebaut werden kann, ist es in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und einer geordneten Wiederverwertung zuzuführen.
- Als Aufschüttungsmaterial dürfen kein belastetes Bodenmaterial und kein Oberboden verwendet werden.
- Anfallende Baustellenabfälle (z.B. Folien, Farben, u.a.) und nichtmineralischer Bauschutt sind ordnungsgemäß zu entsorgen und dürfen nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben etc.) benutzt werden (§§ 3 und 4 AbfG). Mineralischer Bauschutt ist einer Wiederverwertung zuzuführen (Recycling).
- Sollten bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist die untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu verständigen.

2 Denkmalschutz

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden, sind diese gemäß Denkmalschutzgesetz beim Landratsamt Rhein-Neckar oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, anzuzeigen (§ 20 DSchG).
- Der Fund und die Fundstelle sind nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen.

3 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die im Geltungsbereich nachgewiesen wurden, nicht erfüllt.

Es werden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen ergriffen, um die Schädigung von Tieren der genannten Arten zu vermeiden.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sind vorgesehen:

- V1 Aktualisierung des Artvorkommens im Geltungsbereich vor Baubeginn
- V2 Bauzeitenbeschränkung zur Fällung von Gehölzen von Anfang Oktober bis Ende Februar,
- V3 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes,
- V4 Abfangen um Umsetzen von Mauereidechsen zur Aktivitätszeit,
- V5 Umweltfachliche Baubegleitung,

Durch das Vorhaben werden keine Verschlechterungen von derzeitigen Erhaltungszuständen der Populationen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten bzw. von Lebensräumen streng geschützter Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus verursacht.

Somit stehen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände dem Vorhaben nicht entgegen, auch nicht in Verbindung mit der FFH-Richtlinie bzw. der EG-Vogelschutzrichtlinie.

4 Hochwasser

Da das Plangebiet bei einem HQ_{extrem} überflutet werden kann, haben sich die Grundstückseigentümer gegen Schäden am Bauvorhaben, die durch eine Überflutung bzw. durch auftretendes Druckwasser verursacht werden können, durch geeignete Maßnahmen (Hochwasserschutzfibel August 2016) selbst und auf eigene Kosten zu sichern.

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im HQ_{extrem} Bereich sind untersagt, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Heizölverbraucheranlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

5 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Die in B 5.7 genannten externen Ausgleichsmaßnahmen in Form von Umwandlung von Ackerflächen in Flächen für Streuobstwiesen wurden bereits durchgeführt.

6 Regenwasserbewirtschaftung

Die Dächer der Gebäude sind als Gründächer auszubilden.

Als Richtwert ist auf den Grundstücken ca. 1/10 der Dachfläche für die Versickerung freizuhalten. Diese Versickerungseinrichtung besitzt keine Verbindung zu der öffentlichen Kanalisation (keinen Notüberlauf).

Für Schmutzwasser und Regenwasser von Hofflächen und sonstigen befestigten Flächen ist ein Hausanschluss pro Grundstück an die öffentliche Kanalisation geplant.

7 Pflanzlisten

Vorschlagsliste A: Bäume 1. Ordnung

Tabelle 12: Bäume 1. Ordnung, Parkbaum, Straßenbaum

<u>Botanischer Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>Bemerkung¹</u>
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	heimisch
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	heimisch
Tilia cordata	Winter-Linde	heimisch

¹Der Begriff „heimisch“ wird nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG definiert.

Vorschlagsliste B: Heimische und standortgerechte Gehölze

Heimische und standortgerechte Gehölze (LFU 2002)

<u>Botanischer Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>Bemerkung</u>
Acer campestre	Feld-Ahorn	heimisch
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	heimisch
Betula pendula	Hänge-Birke	heimisch
Carpinus betulus	Hainbuche	heimisch
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	heimisch
Corylus avellana	Hasel	heimisch
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen	heimisch
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	heimisch
Ligustrum vulgare	Liguster	heimisch
Populus tremula	Zitter-Pappel	heimisch
Prunus avium	Vogel-Kirsche	heimisch
Prunus spinosa	Schlehe	heimisch
Rosa canina	Echte Hunds-Rose	heimisch
Quercus petraea	Trauben-Eiche	heimisch
Quercus robur	Stiel-Eiche	heimisch
Salix alba	Silber-Weide	heimisch
Salix purpurea	Purpur-Weide	heimisch
Salix rubens	Fahl-Weide	heimisch

Vorschlagsliste C: Obstbäume

Obstbäume, Hochstamm, 3xv mit Db

<u>Botanischer Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>Bemerkung¹</u>
Malus domestica	Kulturapfel	heimisch
Prunus domestica	Pflaume/ Hauszwetschge	heimisch
Prunus spec.	Kirsche (in Sorten)	heimisch
Pyrus communis	Kulturbirne	heimisch

¹Der Begriff „heimisch“ wird nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG definiert..

Vorschlagsliste D: Heimische und bienenfreundliche Rankpflanzen

<u>Botanischer Name</u>	<u>Deutscher Name</u>	<u>Bemerkung¹</u>
Parthenocissus spec.	Wilder Wein, versch. Arten	heimisch
Clematis spec.	Waldrebe, versch. Arten	heimisch
Lonicera spec.	Geißblatt, versch. Arten	heimisch

Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie	heimisch
Campsis radicans	Klettertrompete	heimisch
Lathyrus latifolius	Staudenwicke	heimisch
Hedera helix	Efeu	heimisch
Cobaea scandens	Glockenwinde	heimisch
Rosa spec.	Kletterrose, versch. Arten, möglichst ungefüllt	heimisch
Jasminum nudiflorum	Winterjasmin	heimisch
Vitis spec.	Weinrebe, versch. Arten	heimisch
	Spalierobst, versch. Arten	heimisch

¹Der Begriff „heimisch“ wird nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG definiert.